



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

→ Verkehr und Landeshochbau

Bearbeiter: Mag. Dr. Bernd Kloiber
Tel.: +43 (316) 877-2923
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1226/2012-34; Bezug: 2021-0.078.310-2-A Graz, am 19.04.2021
ABT16-52100/2017-85
Ggst.: 21. FSG-Novelle + Änderung der StVO 1960
(Schnellfahrerpaket)
Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 11.03.2021, obige Zahl, übermittelten Entwurf der 21. FSG-Novelle und Änderung der StVO 1960 (Schnellfahrerpaket) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

1) Zur StVO-Novelle:

a) Gestaffeltes Sanktionssystem bzw. Strafsystem der StVO unter Betrachtung der zukünftigen Entziehungszeiten nach dem FSG:

Auf die durch die Novelle entstehende Problematik im Hinblick auf Entzugsverfahren darf wie folgt hingewiesen werden:

Hinsichtlich der Wertung des Geschwindigkeitsausmaßes innerhalb der qualifizierten Strafsätze der §§ 99 Abs. 2d und 2e hat der VwGH ausgeführt (VwGH 25.9.2017, Ra 2017/02/0149 und 16.03.2018, Ra 2017/02/0265):

Das VwG hat im Revisionsfall gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen, wonach die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl. VwGH 6.7.2015, Ra 2015/02/0042). Da im Revisionsfall das

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für die anzuwendenden Strafsätze relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960), hätte das VwG dem Revisionswerber die konkreten Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeiten nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden anlasten dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet.

In der Novelle zum FSG sind nunmehr verschärfte Entziehungsdauern und Maßnahmen vorgesehen. Es stellt sich daher die Frage, warum nicht analog zu diesen, die jeweiligen Folgen auslösenden Geschwindigkeitsausmaße (§ 26 Abs. 3 Z 1 - 40/50 km/h; § 26 Abs. 3 Z 2 – 60/70 km/h; § 7 Abs. 3 Z 3 – 80/90 km/h) auch in der StVO zusätzlich zu § 99 Abs. 2d und § 99 Abs. 2e, eigene Straftatbestände mit eigenen Mindesttrafen geschaffen werden.

Solche Strafnormen führen nämlich zur Bindungswirkung für die Kraftfahrbehörde bei der Entziehung der Lenkberechtigung auch im Hinblick auf das Geschwindigkeitsausmaß (z.B. bei der Bestimmung des § 99 Abs. 2e StVO), wie auch durch der Rechtssprechung festgehalten wurde:

Nach ständiger Judikatur des VwGH ist die Führerscheinebehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. z.B. die Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, Zl. 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, Zl. 2007/11/0042, jeweils mwN). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (vgl. das Erkenntnis vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Nach derzeitiger Rechtslage besteht wegen einer Bestrafung aufgrund der Überschreitung der Geschwindigkeit z.B. um über 60 km/h im Ortsgebiet keine Bindung hinsichtlich dieses Geschwindigkeitsausmaßes, sondern steht gemäß § 99 Abs. 2e lediglich fest, dass eine Bestrafung wegen Überschreitung der Geschwindigkeit im Ortsgebiet von über 40 km/h als erwiesen anzunehmen ist. Wird daher im Führerscheinentzugsverfahren das konkrete Ausmaß der Überschreitung angefochten, ist jedenfalls ein Beweisverfahren zur Klärung dieser Frage zu führen und kann eben nicht bindend auf die Strafentscheidung zurückgegriffen werden. Gäbe es eine Strafnorm ähnlich dem § 99 Abs. 2e, welche besagt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h (§ 26 Abs. 3 Z 2 FSG) bzw. mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h (§ 7 Abs. 3 Z 3) überschritten wurde, bestünde für die Kraftfahrbehörde auch eine Bindung hinsichtlich des Geschwindigkeitsausmaßes und müsste – sofern dieses bestritten wird – kein selbstständiges Verfahren geführt werden.

b) Außerhalb des Ortsgebietes – Freilandstraße:

Obwohl selbstredend wird vorgeschlagen nach dem Wortlaut „außerhalb des Ortsgebietes“ zur Klarstellung in Klammer „Freilandstraße“ einzufügen oder dies zumindest in den erläuternden Bemerkungen zu erwähnen. Man könnte z.B. in den Erläuternden Bemerkungen wie folgt ergänzen: „Da sich in letzter Zeit Fälle von extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet und außerhalb des Ortsgebietes (Freilandstraßen) häufen.....“

Somit würde sich ein Bezug zur Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 16 betreffend Freilandstraße ergeben. Dort ist als „Freilandstraße“ eine Straße außerhalb von Ortsgebieten definiert.

c) Anpassung des § 100 StVO an VStG:

Aufgrund der geplanten Änderungen und in Hinblick auf die Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 durch BGBl. I Nr. 57/2018, in welchem u.a. die §§ 49a und 50 VStG dahingehend angepasst wurden, dass nunmehr seit Inkrafttreten mit 01.01.2019 nicht mehr die Behörden; sondern

- das oberste Organ, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen können, für die die Behörde durch Anonymverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 365 Euro vorschreiben darf bzw.
- das oberste Organ, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen kann, für die durch Organstrafverfügung unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 90 Euro eingehoben werden darf,

wird angeregt, auch die Bestimmungen des § 100 StVO entsprechend der gültigen Bestimmungen im VStG anzupassen.

d) Die Einführung eines bundesweiten Strafregisters darf neuerlich angeregt werden. Auch wenn Übertretungen, die zum Entzug der Lenkberechtigung führen, ins Führerscheinregister einzutragen sind, ist ein bundesweites Verwaltungsstrafregister für ein Verfahren nach dem Führerscheingesetz – und wohl auch in vielen anderen Fällen – sinnvoll.

Es darf nicht übersehen werden, dass nach der Rechtsprechung des VwGH Verwaltungsstrafen, die zwar nicht zum Entzug der Lenkberechtigung führen, bei der Frage der Verkehrszuverlässigkeit (z.B. nach einem Alkoholdelikt nach § 5 StVO) dennoch zur Abrundung des Persönlichkeitsbildes herangezogen werden dürfen.

Auch können viele Übertretungen von Verkehrsvorschriften, die einzeln gesehen ebenfalls nicht zur Entziehung der Lenkberechtigung führen, in ihrer Gesamtheit dennoch Zweifel an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung begründen und dadurch die Behörden zu einem Handeln veranlassen.

2) Zur 21. FSG-Novelle:

a) Illegale Straßenrennen:

Die Aufnahme illegaler Straßenrennen unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ wird begrüßt. Allerdings erscheint die Einordnung des Tatbildes „die Mithilfe bei oder die Teilnahme an illegalen Straßenrennen“ ausschließlich unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ zu wenig. Bereits im 2. Teilsatz der Z 3 des § 7 Abs. 3 FSG sollte auch ein Hinweis auf die „besondere Rücksichtslosigkeit“ erfolgen.

Der Teilsatz könnte wie folgt lauten: „als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen bzw. mit besondere Rücksichtslosigkeit begangen wird, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweiligen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten.“

Aus Sicht des Landes Steiermk wäre dies wünschenswert, weil die sehr kasuistische Rechtsprechung des VwGH zu den Begriffen „besonders gefährliche Verhältnisse“ und „besondere Rücksichtslosigkeit“ nur schwer einen „roten Faden“ erkennen lässt, an dem sich die Verwaltungspraxis orientieren kann.

Es zeigt sich, dass sich besonders gefährliche Verhältnisse aus den äußeren Umständen der Begehung der Tat ableiten lassen. Diese sind etwa dann gegeben, wenn etwa eine Tat bei Nebel und Dunkelheit durchgeführt wird.

Die besondere Rücksichtslosigkeit hingegen bedarf solcher zusätzlichen Elemente nicht (immer), sondern verlangt das Vorhandensein zumindest eines anderen Verkehrsteilnehmers und spiegelt sich in der „inneren Einstellung“ des Täters zur Tat, so z.B. wenn der Beschuldigte in einem Strafverfahren etwa ungeschickterweise zugibt eine Übertretung mit Vorsatz begangen zu haben (kann sich u.a. durch Prahlerei, Stolz zeigen).

Es wird zu bedenken gegeben, dass beim Abstellen nur auf die äußeren Umstände der Tat, also „die besonders gefährlichen Verhältnisse“, diese wohl eher nur dem unmittelbaren Täter an illegalen Straßenrennen zuzurechnen sein könnten. Es scheint zweifelhaft, ob die Mithilfe so ohne weiteres darunter subsumiert werden kann. Grundsätzlich wird man davon ausgehen können, dass bei Mithilfe wohl nur die „innere Einstellung“ zur Tat des Lenkers vorwerfbar sein dürfte, damit von einer mangelnden Verkehrszuverlässigkeit ausgegangen werden kann.

Unabhängig davon wird erst die Rechtsprechung des VwGH zeigen, ob die „Durchführung von illegalen Straßenrennen“ (sowohl für die Mithilfe als auch für den unmittelbaren Täter) verfolgbar ist. Die Aufnahme unter die „Führerscheinbezugsdelikte“ erscheint trotzdem sinnvoll, mögen sich auch für den Bund entsprechende Amtshaftungsfragen bis zu einer gesicherten Rechtsprechung ergeben.

b) Probeführerscheinbesitzer:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der beabsichtigten Streichung des Satzes „Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen“ offensichtlich um ein Versehen handelt, da ansonsten das „System“ betreffend Probeführerscheinbesitzer aufgehoben werden würde.

c) § 24 Abs. 3 (iVm § 99 Abs. 1 StVO 1960):

Einleitend sei festgestellt, dass der § 99 Abs. 1 StVO drei Deliktstypen enthält: 1) Alkoholgehalt des Blutes 1,6 g /l (1,6 Promille) oder Atemluft 0,80 mg/l und in den Punkten 2) und 3) die sogenannten Verweigerungsdelikte. Die Beibringung einer amtsärztlichen Untersuchung und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme betreffend die sogenannten“ 1,6 Promille-Delikte“ findet sich ohnedies bereits im § 14 Abs. 2 FSG-GV.

Die „Kann-Bestimmung“ bezüglich der Beschränkung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist als auslegungsbedürftig anzusehen. Es ist fraglich, aufgrund welcher Kriterien die Beschränkung lediglich auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung geprüft werden soll.

Ebenso unklar ist, was zu geschehen hat, wenn dem Täter wegen einer Übertretung gem. § 7 Abs. 3 Z 3 FSG die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme (wie auch einer Nachschulung gemäß 1. Satz des Abs. 3) vorgeschrieben worden ist und er – während sich seine Beschwerde im Rechtsmittelstadium befindet – eine weitere gleiche Übertretung begeht?

Muss er dann, wenn „beide“ Rechtsübertretungen rechtskräftig geworden sind (inklusive der Maßnahmen) zweimal ein amtsärztliches Gutachten und zweimal eine verkehrspsychologische Stellungnahme beibringen? Oder wird es hier ebenfalls eine toleranzmäßige Lösung im FSG-Erlass des BMK geben, dass dann (wie bisher bei anderen Nachschulungen) nur die einmalige Beibringung erforderlich ist?

Allgemein ist festzuhalten, dass im Hinblick auf die Anhebung der Strafhöhen und Entziehungsdauern einschließlich begleitender Maßnahmen mit verstärktem Ergreifen von Rechtsmitteln sowohl im Strafverfahren als auch im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung – entgegen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung – sehr wohl mit einem behördlichen Mehraufwand zu rechnen sein wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.